



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Juli 2008
(OR. en)**

**7507/08
ADD 4**

**ACP 35
WTO 45
COLAT 8
RELEX 170**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Schlussakte über das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den
CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten andererseits

SCHLUSSAKTE

Die Vertreter

ANTIGUAS UND BARBUDAS,

DES COMMONWEALTH DER BAHAMAS,

VON BARBADOS,

BELIZES,

DES COMMONWEALTH DOMINICA,

DER DOMINIKANISCHEN REPUBLIK,

GRENADAS,

DER REPUBLIK GUYANA,

DER REPUBLIK HAITI,

JAMAIKAS,

VON ST. CHRISTOPHER UND NEVIS,

VON ST. LUCIA,

VON ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN,

DER REPUBLIK SURINAME,

DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO,

im Folgenden "CARIFORUM-Staaten" genannt,

einerseits und

DES KÖNIGREICHS BELGIEN,

DER REPUBLIK BULGARIEN,

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK,

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DER REPUBLIK ESTLAND,

IRLANDS,

DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

DES KÖNIGREICHS SPANIEN,

DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK ZYPERN,

DER REPUBLIK LETTLAND,

DER REPUBLIK LITAUEN,

DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG,

DER REPUBLIK UNGARN,

DER REPUBLIK MALTA,

DES KÖNIGREICHS DER NIEDERLANDE,

DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

DER REPUBLIK POLEN,

DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

RUMÄNIENS,

DER REPUBLIK SLOWENIEN,

DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

DER REPUBLIK FINNLAND,

DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, im Folgenden "Mitgliedstaaten der Europäischen Union" genannt,

und

DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

andererseits,

die in Bridgetown, Barbados, am ... zur Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zusammengetreten sind, haben bei der Unterzeichnung des Abkommens

– die folgenden Anhänge, Protokolle und Gemeinsamen Erklärungen angenommen:

ANHANG I: Ausfuhrzölle

ANHANG II: Einfuhrzölle auf Erzeugnisse mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten

ANHANG III: Einfuhrzölle auf Waren mit Ursprung in der EG-Vertragspartei

ANHANG IV: Liste der Verpflichtungen im Bereich von Investitionen und im Bereich des Dienstleistungsverkehrs

ANHANG V: Auskunftstellen (gemäß Artikel 86)

ANHANG VI: Unter das Abkommen fallende Beschaffungen

ANHANG VII: Veröffentlichungsmedien

PROTOKOLL NR. I über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

PROTOKOLL NR. II über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

PROTOKOLL Nr. III über kulturelle Zusammenarbeit.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diese Schlussakte gesetzt.

...

Geschehen zu Bridgetown, Barbados, am

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Die Vertragsparteien anerkennen die großen Anpassungsherausforderungen, die mit der Durchführung dieses Abkommens verbunden sind, insbesondere die kleineren Volkswirtschaften unter den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine große Zahl von Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens die schnelle Inangriffnahme von Reformen erfordert. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass regionale Infrastrukturen ein wichtiges Instrument sind, das es den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ermöglicht, die durch dieses Abkommen geschaffenen Vorteile voll zu nutzen.

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass Entwicklungshilfe so effizient wie möglich gemacht werden muss, um die Ziele dieses Abkommens zu erreichen, sein Potenzial zu optimieren und seine korrekte Durchführung sowie die Entwicklungsvision des CARICOM zu unterstützen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass 165 Mio. EUR für die Finanzierung des 10. EEF-Richtprogramms für die Region Karibik (CRIP) zur Verfügung stehen und erinnern daran, dass nach dem überarbeiteten Abkommen von Cotonou eine Folgerregelung zum aktuellen Finanzprotokoll für den Zeitraum 2014-2020 vereinbart werden soll. Die Vertragsparteien erkennen ferner an, dass die Mittel für das Richtprogramm für die Region Karibik (CRIP) im 10. EEF durch Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für Handelshilfe (Aid for Trade) ergänzt werden sollen.

Gemäß der EU-Strategie für Handelshilfe, die im Oktober 2007 verabschiedet wurde, und den Finanzierungsinstrumenten, die in Artikel 7 dieses Abkommens aufgeführt werden, bekräftigen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Absicht, sicherzustellen, dass ein angemessener Teil der von den Mitgliedstaaten für die Handelshilfe bereitgestellten Mitteln den AKP-Staaten in der Karibik zugute kommen wird, auch zur Finanzierung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens.

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Vorteile von regionalen Entwicklungsmechanismen, darunter einem regionalen Entwicklungsfonds, die allen CARIFORUM-Staaten zugänglich sind, insbesondere die Mobilisierung und Kanalisierung von Entwicklungshilfemitteln der Europäischen Union und anderer potenzieller Geber im Zusammenhang mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Diesbezüglich werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die erforderlichen Regelungen mit dem CARICOM-Entwicklungsfonds erörtern, sobald dieser eingerichtet ist, damit dem Fonds Mittel zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens und damit verbundener Anpassungsmaßnahmen und Wirtschaftsreformen zur Verfügung gestellt werden. Der Beitrag der EU würde den Beitrag der karibischen Staaten und anderer Geber ergänzen.

Die Vertragsparteien kommen überein, den vorrangigen Anliegen des CARIFORUM für die Entwicklungszusammenarbeit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens bei der Programmierung der Mittel, insbesondere der Mittel, die im Rahmen des 10. EEF bereitgestellt werden, hohe Priorität einzuräumen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU BANANEN

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Bananen für den Arbeitsmarkt, die Deviseneinnahmen und die soziale und politische Stabilität und damit für die wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von CARIFORUM-Staaten an.

Sie erkennen ebenfalls an, dass die Bananenausfuhren des CARIFORUM in die EU in der Vergangenheit durch erhebliche Zollpräferenzen gefördert wurden und dass die möglichst langfristige Beibehaltung dieser Präferenzen die Vorteile dieses Abkommens erhöhen würde.

Die CARIFORUM-Staaten sind auch der Auffassung, dass die mögliche Senkung der Meistbegünstigungszölle und die Durchführung von Freihandelsabkommen zwischen der EG-Vertragspartei und bestimmten Drittländern in Bezug auf den Wettbewerb eine erhebliche Herausforderung für die Bananenindustrie in mehreren CARIFORUM-Staaten darstellen würden.

Beide Vertragsparteien werden im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Europäischen Gemeinschaft über die Programmierung von Mitteln entscheiden, die ergänzend zu den bereits finanzierten Aktionen und unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Mittel im Sonderrahmen zur Unterstützung des traditionellen Banananbaus (SFA) eingesetzt werden sollen, um der CARIFORUM-Bananenindustrie die weitere Anpassung an die neuen Herausforderungen zu erleichtern, u. a. durch Maßnahmen zur Erhöhung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in Bereichen mit lebensfähiger Produktion, die Entwicklung von Alternativen innerhalb und außerhalb der Bananenindustrie, die Bewältigung der sozialen Auswirkungen von Veränderungen im Sektor und die Eindämmung von Katastrophen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU GEBRAUCHTWAREN

Hinsichtlich der Einfuhrkontrollen für Kraftfahrzeuge, die älter als fünf Jahre sind, und für Kraftfahrzeuge, die mindestens fünf Tonnen schwer und älter als 15 Jahre sind, nach dem Gesetz Nr. 147 der Dominikanischen Republik vom 27. Dezember 2000 verpflichtet sich die EG-Vertragspartei dieses Gesetz nicht anzufechten, ungeachtet der Vereinbarkeit des Gesetzes mit diesem Abkommen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU REIS

Die Vertragsparteien verpflichten sich sicherzustellen, dass die Zulassung und die sonstigen Vereinbarungen für die Verwaltung des in Anhang II Absatz 2 genannten Zollkontingents für Reis ständig gründlich geprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Reis ausführenden CARIFORUM-Staaten den größtmöglichen Nutzen aus diesem Abkommen ziehen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR NEUZUWEISUNG UNGENUTZTER MENGEN
IM RAHMEN DES ZUCKERPROTOKOLLS

Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die das Zuckerprotokoll unterzeichnet haben, streben bis zum 30. September 2009 eine Neuzuweisung der ungenutzten Mengen dieser Staaten an die anderen CARIFORUM-Staaten, die das Zuckerprotokoll unterzeichnet haben, in dem nach Artikel 7 des Protokolls erlaubten Umfang an.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU PROTOKOLL I BETREFFEND
DEN URSPRUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

Die EG-Vertragspartei erkennt das Recht der CARIFORUM-Küstenstaaten an, die Fischereiressourcen in sämtlichen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die geltenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen, um festzustellen, wie diese Regeln unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes gegebenenfalls zu ändern sind.

Eingedenk ihrer jeweiligen Anliegen und Interessen kommen die CARIFORUM-Staaten und die EG-Vertragspartei überein, im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung das Problem des Zugangs zum Markt der EG-Vertragspartei für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die in den der nationalen Hoheitsgewalt der CARIFORUM-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden, weiter zu prüfen. Die Prüfung wird im Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und die Erleichterung des Handels vorgenommen..

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU PROTOKOLL I BETREFFEND
DAS FÜRSTENTUM ANDORRA UND
DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den CARIFORUM-Staaten als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Protokoll I gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

ERKLÄRUNG DER CARIFORUM-STAATEN
ZU PROTOKOLL I BETREFFEND DEN URSPRUNG
VON FISCHEREIERZEUGNISSEN AUS DER AUSSCHLISSLICHEN WIRTSCHAFTSZONE

Die CARIFORUM-Staaten bekräftigen erneut den Standpunkt, den sie während der gesamten Verhandlungen über Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten haben, und halten an ihrer Auffassung fest, dass aufgrund der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Fischereiressourcen in den ihrer nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen der CARIFORUM-Staaten angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse angesehen werden sollten.